

## **Anlage 1 zur Vorlage Nr. 2026/0250**

### **Satzung vom \_\_\_\_\_ zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010**

Aufgrund der §§ 7, 107 Absatz 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land NRW (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land NRW (EigVO NRW) vom 16.11.2004 (GV. NRW. S. 644, ber. GV. NRW. 2005 S. 15, in Kraft getreten am 1. Januar 2005), - jeweils in der bei Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung - hat der Rat der Stadt Leverkusen am \_\_\_\_\_ folgende Satzung zur 4. Änderung der Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30.03.2010 beschlossen:

#### **I. Änderung**

Die Satzung der Stadt Leverkusen für die eigenbetriebsähnliche Einrichtung „Sportpark Leverkusen“ (SPL) vom 30. März 2010 wird wie folgt geändert:

##### **1.**

§ 1 Absatz 3 lit. a) erhält folgende Neufassung:

„die Verwaltung, Unterhaltung und der wirtschaftliche Betrieb aller städt. Bäder, der Rundsporthalle, der ehem. Eissporthalle sowie aller übrigen Sportstätten im Sondervermögen des Sportpark Leverkusen und die damit verbundene Förderung der Allgemeinheit unter anderem auf den Gebieten des Sports sowie des/r öffentlichen Gesundheitswesens und -pflege,“

##### **2.**

§ 3 Absatz 2 Satz 3 wird geändert in:

„Dazu gehören insbesondere der Einsatz des Personals, die Anordnung der notwendigen Bau- und Instandhaltungsarbeiten sowie die Beschaffung von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln und der Abschluss von Arbeits- und Werkverträgen.“

**3.**

§ 4 wird wie folgt geändert:

**a)**

Absatz 1 wird geändert in

„Der Rat bildet für den „Sportpark Leverkusen“ einen Betriebsausschuss gemäß § 5 Absatz 1 EigVO NRW. Der Betriebsausschuss führt die Bezeichnung „Betriebsausschuss Sportpark Leverkusen (BSP)“.

**b)**

Absatz 2 wird geändert in:

„Der Betriebsausschuss setzt sich zusammen aus

- 15 stimmberechtigten Mitgliedern (Ratsmitglieder oder sachkundige Bürgerinnen/Bürger gemäß § 58 Abs. 3 GO NRW) sowie
- einer sachkundigen Einwohnerin/einem sachkundigen Einwohner gemäß § 58 Abs. 4 GO NRW mit beratender Stimme,

die vom Rat gewählt werden.

Es können weitere sachkundige Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme entsandt werden.

Für die stimmberechtigten Mitglieder und sachkundigen Einwohnerinnen/Einwohner mit beratender Stimme sind Stellvertretungen vom Rat zu wählen.“

**c)**

Absatz 3 Satz 1 und 2 werden ersetzt durch:

„Soweit nicht der Rat oder eine Bezirksvertretung gemäß EigVO NRW, GO NRW oder der Hauptsatzung der Stadt Leverkusen in den jeweils geltenden Fassungen ausschließlich zuständig sind, entscheidet der Betriebsausschuss prinzipiell in allen den Sportpark Leverkusen betreffenden Angelegenheiten, die nicht Geschäft der laufenden Betriebsführung sind.

Unter dieser Prämisse entscheidet er insbesondere in folgenden Fällen:“

**d)**

Absatz 3 lit. a) wird geändert in:

„Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 150.000 Euro netto übersteigt; dies schließt Vergaben mit ein.“

**e)**

Absatz 4 wird geändert in:

„Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor. Über alle wichtigen An-  
gelegenheiten die gemeindliche Entwicklung betreffend ist er von der Oberbürgermeis-  
terin oder dem Oberbürgermeister zu unterrichten. Daneben obliegt der Betriebslei-  
tung eine umfassende Unterrichtungspflicht gegenüber dem Betriebsausschuss bezo-  
gen auf alle betrieblichen Angelegenheiten, insbesondere auch über die beabsichtigte  
Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung.“

**f)**

Absatz 5 wird als Absatz 8 geführt.

**g)**

Absatz 6 entfällt.

**h)**

Absatz 7 wird als Absatz 9 geführt und geändert in

„Auf das Verfahren im Betriebsausschuss findet die Geschäftsordnung für den Rat der  
Stadt Leverkusen, seine Ausschüsse und die Bezirksvertretungen (GeschO Rat) in der  
jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.“

**4.**

§ 4 wird wie folgt um die Absätze 5 bis 7 ergänzt:

„(5) Der Betriebsausschuss entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschluss-  
fassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In Fäl-  
len äußerster Dringlichkeit kann die Oberbürgermeisterin bzw. der Oberbürgermeister  
mit der oder dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 1  
Satz 3 und 4 GO NRW gilt entsprechend. Ist der Betriebsausschuss noch nicht gebil-  
det, werden seine Aufgaben vom Haupt- und Personalausschuss wahrgenommen; §  
60 Abs. 1 Satz 2 bis 4 GO NRW findet Anwendung.“

„(6) Der Betriebsausschuss setzt unbeschadet der Vorschrift des § 4 EigVO NRW die  
allgemeinen Lieferbedingungen fest und erteilt die Zustimmung zu erfolgsgefährden-  
den Mehraufwendungen und zu Mehrauszahlungen nach den §§ 15 und 16 EigVO  
NRW. Er entscheidet über die Entlastung der Betriebsleitung. Die Betriebsatzung  
kann dem Betriebsausschuss die Entscheidung in weiteren Angelegenheiten übertra-  
gen, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören.“

„(7) Soweit im Einzelfall nicht eine gesetzliche oder satzungsgemäße ausschließliche  
Zuständigkeit des Rates, einer Bezirksvertretung oder der Oberbürgermeisterin/ des  
Oberbürgermeisters besteht, ist der Betriebsausschuss für die in seiner Beratungs-  
kompetenz liegenden Angelegenheiten zur Erteilung von Aufträgen an die Oberbür-  
germeisterin/den Oberbürgermeister ermächtigt, insbesondere zur

- Prüfung von Angelegenheiten, vor allem in Bezug auf den gegenwärtigen Sachstand sowie die Machbarkeit und die zeitliche und finanzielle Realisierung von möglichen Maßnahmen,
- Erstellung von Konzepten,
- Einholung sachverständiger Stellungnahmen und Gutachten.“

**5.**

§ 5 wird geändert in:

„Der Rat entscheidet gemäß § 4 EigVO NRW in allen Angelegenheiten, die er nach der GO NRW nicht übertragen kann, insbesondere aber über

- a) die Bestellung und Abberufung der Betriebsleitung,
- b) die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- d) die Verminderung des Eigenkapitals zugunsten der Gemeinde.“

**6.**

In § 6 Abs. 3 Satz 2 wird das Wort

„Hauptausschuss“

geändert in

„Haupt- und Personalausschuss“

**II. Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.